

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 05.10.2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011 (Zweites Nachtrags-
haushaltsgesetz 2011)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3907

Berichterstatter: Abg. Heinrich Aller (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Heinrich Aller
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3907

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz)**

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2011

Das Haushaltsgesetz 2011 vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 633), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25 411 998 000“ durch die Zahl „25 618 998 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „1 137 504 000“ durch die Zahl „1 415 504 000“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
3. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2011 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 236), für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2011 zu berücksichtigen.“

4. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
- * Auf den Abdruck der in der Drucksache 16/3907 enthaltenen Anlage wurde verzichtet.
5. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

* Auf den Abdruck der gesondert verteilten Nachträge zu den Einzelplänen 08 und 13 wurde verzichtet.

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2011)**

Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2011

Das Haushaltsgesetz 2011 vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 633), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. **wird gestrichen**
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/3907

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2

Auflösung des „Sondervermögens NORD/LB“

(1) Das „Sondervermögen NORD/LB“ wird aufgelöst.

(2) Das Gesetz über das „Sondervermögen NORD/LB“ vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 155) wird aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Auflösung des „Sondervermögens NORD/LB“

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert